



Bescheinigung Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Planunterlagen befinden sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster (Stand). Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. , den Öffentl. best. Vermessungsingenieur	Aufstellung Der Rat der Stadt Halver hat am 21.06.2010 gemäß § 2 BauGB die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Halver den Der Bürgermeister	Entwurfsbeschluss Der Rat der Stadt Halver hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung vom beschlossen. Halver den Der Bürgermeister	Beschluss zur Veröffentlichung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 mit der dazugehörigen Begründung vom im Internet zu veröffentlichen. Halver den Der Bürgermeister
Veröffentlichung Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 mit der dazugehörigen Begründung vom wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Halver den Der Bürgermeister	Bestätigung Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Halver den Der Bürgermeister	Satzungsbeschluss Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB hat der Rat der Stadt Halver am die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 als Satzung beschlossen und fügt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom bei. Halver den Der Bürgermeister	Rechtsverbindlichkeit Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erfolgte am Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 ist somit seit dem rechtsverbindlich und liegt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Halver den Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

(BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

(PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136),

(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2018 (GV NRW 2018; S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Die nicht durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen betroffenen und diesen nicht widersprechenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans inkl. den vorherigen Änderungen bleiben unverändert bestehen und gelten weiterhin.

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
(gem. § 9 BauGB und BauNVO)
 - Art der baulichen Nutzung -Mischgebiet MI-**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6, 9 und § 6 BauNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher*innen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ sind mit Ausnahme der folgenden Betriebe nicht zulässig:
 - Convenience Store (Krämerladen) mit einer Verkaufsfläche von max. 40 m²
 - Tankstellenshop mit einer Verkaufsfläche von max. 20 m²
 - Kiosk mit einer Verkaufsfläche von max. 30 m²
 - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher*innen mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der als Anlage aufgeführten „Halveraner Liste“ sind nur zulässig, wenn der Anteil zentrenrelevanter Sortimente maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche beträgt und eine deutliche Zuordnung des Randsortimentes zum Hauptsortiment gegeben ist.
 - Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
 - Abweichend von den Festsetzungen Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 können Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben angesiedelt werden, wenn
 - die Verkaufsstätte dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und
 - die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen,
 - die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
 - die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO (800 m² Verkaufsfläche) nicht überschritten wird.
 - Örtliche Bauvorschriften**
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)
 - Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer maximal 10 m² großen Gemeinschaftswerbeanlage an der Zufahrt zum Mischgebiet nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 - Fahnen, Werbemasten und Laserlichtanlagen sowie Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern und im Wechsel und in Stufen schaltbare Anlagen sind nicht zulässig.
 - Pylone und Stelen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.
 - Hinweise**

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Werbeanlagen entlang der Bundesstraße

Anlagen der Außenwerbung im Bereich der freien Strecke der Bundesstraße bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß §§ 9 FStrG, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern auf der Bundesstraße aus eingesehen werden können.

Für die Bereiche der freien Strecke an Landesstraßen gilt der § 28 StrWG NRW entsprechend.

Außerdem darf die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken und ist daher von der klassifizierten Straße abzuwenden.

Sortiment	Nr. nach WZ (2008)*
Zentren- und nachversorgungsrelevante Sortimente	
Blumen	aus 47.76.1
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.75
Nahrungsmittel	47.2
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1
Zentrenrelevante Sortimente	
Augenoptik	47.78.1
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71
Bettwaren	aus 47.51
Bücher	47.61 47.79.2
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41
Elektrogroßgeräte	aus 47.54
Elektrokleingeräte	aus 47.54
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51
Hausrat	aus 47.59.9
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53 aus 47.51
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2
Schuhe, Lederwaren	47.72
Spielwaren	47.65
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2
Telekommunikationsartikel	47.42
Uhren/ Schmuck	47.77
Unterhaltungselektronik	47.43 47.63
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3 aus 47.59.9

* WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008.



Planverfasser:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kunibertskloster 7-9
50668 Köln
Tel. 0221 952 686 33 , Fax 0221 899 941 32
post@hb-stadtplanung.de